



Der psychiatrische Notfall

Rechtliche Aspekte (bezüglich Anwendung unmittelbarer Zwang)

Jan Gregor Steenberg, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen des PsychKHG
2. Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Praxis
3. Unmittelbarer Zwang: Anwendung und Grenzen
4. Handlungsempfehlungen für Notärzte/paramedizinisches Personal



Lernziele der Session

Am Ende der Session sollen die Teilnehmer:

- Den rechtlichen Rahmen von Zwangsmaßnahmen bei psychisch kranken Patienten kennen.
- Die notwendigen Schritte bei einer Zwangseinweisung beherrschen.



Unterbringungen/Zwangseinweisungen
sind
LANDESRECHT
wir besprechen nur die Rechtslage in
Baden-Württemberg



Zweck und Ziel des PsychKHG

1. Schutz und Hilfe für Personen mit psychischen Störungen
2. Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung
3. Förderung der Selbstbestimmung und Wiedereingliederung

Wichtige Grundsätze (§2 PsychKHG)

- Achtung der Würde und des Willens der betroffenen Person
- Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen: möglichst geringer Eingriff
- Berücksichtigung der individuellen Situation und kulturellen Hintergründe

Unterbringungs Voraussetzungen (§13 PsychKHG) I

Voraussetzungen für eine Unterbringung gegen den Willen

- **Erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung:**
 - Eine Person kann gegen ihren Willen untergebracht werden, wenn eine akute Gefahr für das Leben oder die Gesundheit besteht.
 - Fremdgefährdung: Wenn die betroffene Person eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für Rechtsgüter anderer darstellt, z.B. durch Gewaltandrohung.
- **Fehlende Alternativen zur Gefahrenabwehr:**
 - Eine Unterbringung ist nur zulässig, wenn die Gefährdung nicht durch mildere Maßnahmen abgewendet werden kann.
 - Beispiele für mildere Maßnahmen: Ambulante Betreuung, Krisenintervention, Schutzmaßnahmen im häuslichen Umfeld.

Richterliche Anordnung

- **Regel: Unterbringung nur auf richterliche Anordnung:**
 - Die Entscheidung zur Unterbringung bedarf grundsätzlich einer richterlichen Anordnung.
 - Der Antrag auf Unterbringung muss schriftlich erfolgen und durch ein ärztliches Zeugnis gestützt sein.
- **Ausnahme: Akute Gefahrensituation:**
 - In dringenden Fällen kann eine Unterbringung ohne richterliche Anordnung erfolgen (fürsorgliche Aufnahme).
 - Voraussetzungen:
 - Unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Person oder Dritter.
 - Ärztliches Zeugnis muss unverzüglich nachgereicht werden.
 - Die richterliche Entscheidung muss schnellstmöglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, nachgeholt werden.

Unterbringungs Voraussetzungen (§13 PsychKHG) II

Besonderheiten bei der Unterbringung

- **Berücksichtigung der individuellen Situation:**
 - Die Auswahl der Einrichtung soll unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person, der Nähe zum Wohnort und therapeutischer Gesichtspunkte erfolgen.
 - Kinder und Jugendliche sind in spezialisierten Abteilungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie unterzubringen.
- **Dokumentationspflichten:**
 - Jede Maßnahme, insbesondere bei akuter Unterbringung ohne richterlichen Beschluss, ist ausführlich zu dokumentieren.
 - Der Grund der Unterbringung, der Zustand der Person und die durchgeführten Maßnahmen sind festzuhalten.

Wichtige Hinweise für Notärzte

- **Rolle des Notarztes:**
 - Einleitung von Maßnahmen bei akuter Fremd- oder Selbstgefährdung.
 - Zusammenarbeit mit Ordnungsbehörden und psychiatrischen Einrichtungen.
 - Sicherstellung der schnellen richterlichen Entscheidung bei akuter Aufnahme.

Fürsorgliche Aufnahme und Zurückhaltung (§16 PsychKHG)

Vorläufige Aufnahme

- Sofortige Aufnahme oder Zurückhaltung möglich, wenn dringende Gründe für eine Unterbringung vorliegen.

Ärztliches Zeugnis

- Erforderlich vor der Aufnahme, außer bei akuter Gefahr, die keinen Aufschub zulässt.

Untersuchung und Entlassung

- Unverzögliche ärztliche Untersuchung nach der Aufnahme.
- Sofortige Entlassung, wenn keine Unterbringungsbedürftigkeit festgestellt wird.

Antragsstellung

- Antrag auf gerichtliche Anordnung der Unterbringung spätestens 2 Tage nach Aufnahme.
- Bei Aufnahme am Freitag: Antrag bis spätestens Montag, 12 Uhr.

Freiwilliger Verbleib

- Bei freiwilligem Verbleib: Antrag zurückziehen, schriftliche Einwilligung der Person erforderlich.

Fixierung

- Anwendung der Regelungen zu Fixierungen gemäß §25 PsychKHG.

Unmittelbarer Zwang und Zwangsbehandlung I

Definitionen

- **Unmittelbarer Zwang:**
 - Einwirkung auf Personen oder Sachen durch:
 - **Körperliche Gewalt**
 - **Hilfsmittel der körperlichen Gewalt** (z.B. Fesseln)
 - **Waffengebrauch** (nur in extremen Ausnahmefällen)
- **Zwangsbehandlung:**
 - Medizinische Maßnahmen ohne Einwilligung der betroffenen Person, wenn:
 - **Selbst- oder Fremdgefährdung** vorliegt.
 - Andere Maßnahmen nicht ausreichend sind.

Voraussetzungen für die Anwendung

- **Gefahr für sich selbst oder andere:**
 - Psychische Störung führt zu akuter Selbst- oder Fremdgefährdung.
- **Verhältnismäßigkeit:**
 - Zwang nur als letztes Mittel, wenn keine mildereren Maßnahmen wirksam sind.
- **Richterliche Anordnung:**
 - Notwendig bei freiheitsentziehenden Maßnahmen (z.B. Fixierung), außer bei Gefahr im Verzug.

Unmittelbarer Zwang und Zwangsbehandlung II

Durchführung und Kontrolle

- **Dokumentationspflicht:**
 - Jede Anwendung ist umfassend zu dokumentieren: Anlass, Art und Dauer der Maßnahme.
- **Nachbesprechung:**
 - Betroffene Person wird über die Maßnahme und deren Gründe informiert, wenn es der Zustand erlaubt.
- **Ärztliche Überwachung:**
 - Zwangsmaßnahmen werden durch ärztliches Personal überwacht und beurteilt.

Grenzen des Zwangs

- **Verhältnismäßigkeit:**
 - Maßnahme darf nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen.
- **Schonende Ausführung:**
 - Der geringstmögliche Eingriff ist zu wählen, um die Gefährdung abzuwenden.

Zuständigkeit für Unmittelbaren Zwang in der Präklinik

Grundsatz:

- **Zuständigkeit in anerkannten Einrichtungen:**
 - Speziell benanntes medizinisches Fachpersonal ist verantwortlich für die Anwendung von unmittelbarem Zwang.
 - Beispiele: Psychiatrische Kliniken, spezialisierte Einrichtungen.

Besonderheit in der Präklinik:

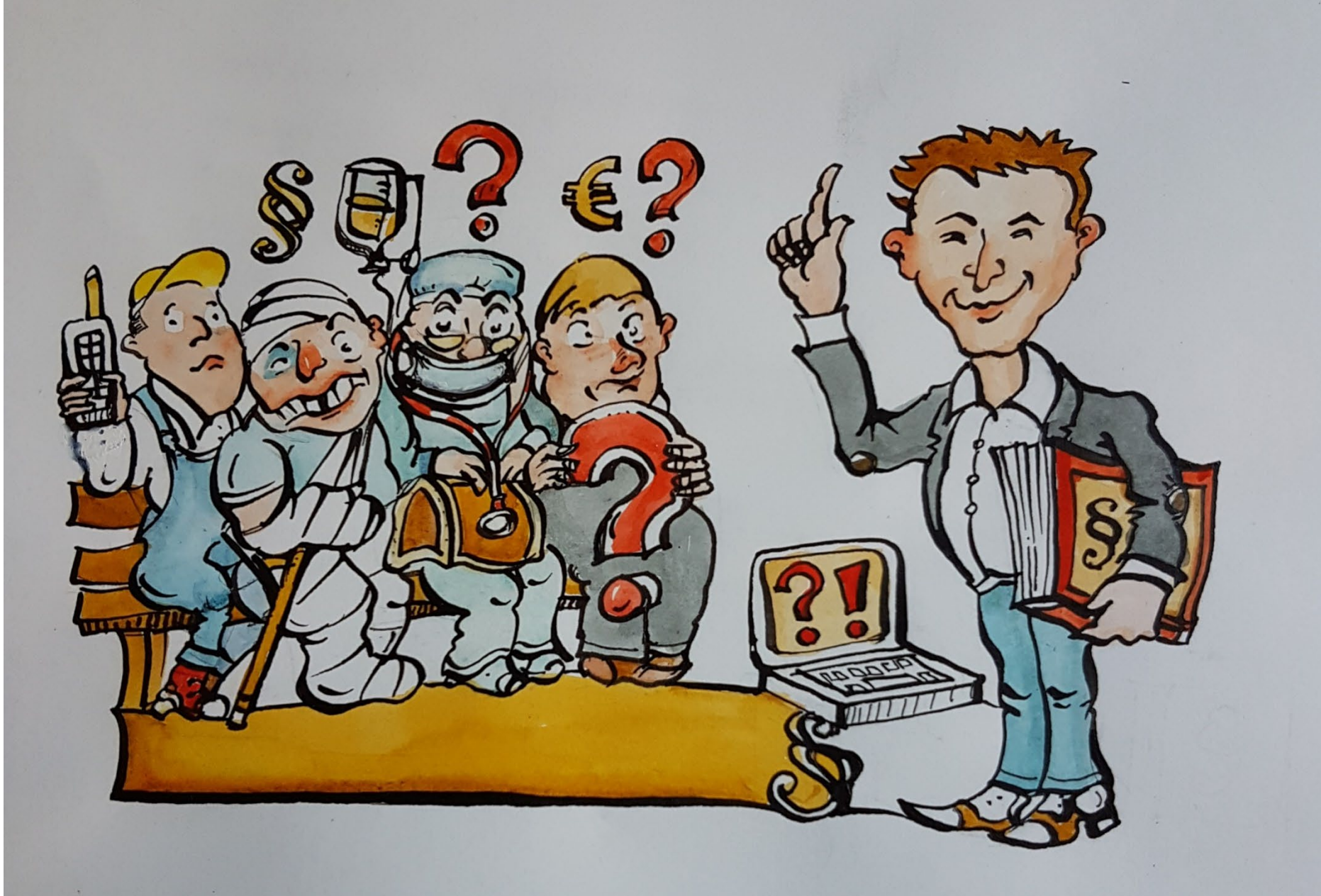
- **Einsatzkräfte der Einrichtungen häufig nicht verfügbar:**
 - In Notfällen vor Ort, wie z.B. bei einem Einsatz des Rettungsdienstes, sind spezialisierte Fachkräfte oft nicht rechtzeitig vor Ort.
 - Präklinische Situationen erfordern schnelles Handeln zur Gefahrenabwehr.

Zuständigkeitsübergang:

- **Polizeivollzugsdienst übernimmt Verantwortung:**
 - Wenn die Gefahr durch Rettungskräfte nicht abgewendet werden kann, übernimmt die Polizei die Anwendung des unmittelbaren Zwangs.
 - Grundlage: § 2 PolG BW (Tätigwerden für andere Stellen) und § 64 PolG BW (Anwendung unmittelbaren Zwangs).

Zusammenarbeit:

- **Kooperation mit Rettungsdiensten:**
 - Enge Abstimmung zwischen Notärzten, Rettungskräften und Polizeivollzugsdienst.
 - Gemeinsame Gefahrenabwehr zur Sicherung des Patienten, der Rettungskräfte und der Öffentlichkeit.





Jan Gregor Steenberg, LL.M.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Hachelallee 88
75179 Pforzheim
Tel: 07231/13319930
mail@steeberg.de





Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

